

SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 383

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 10.12.2013

im Gemeinderatssitzungssaale

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil: 20.55 Uhr

am 19.11.2013

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Harald Richter

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Harald Höller	GGR.	Mag. Norbert Koch
GGR.	Hermann Vorderwinkler	GR.	Robert Brandl
GGR.	Johann Prandl	GR.	Erich Zettauer
		GR.	Ing. Karl Tösch
GR.	Johann Pinter	GR.	Norbert Lechner
GR.	Helga Baumert	GR.	Hubert Lechner
GR.	Ing. Rene Artner		
GR.	Karin Höller	GR.	Anna Bauer
GR.	Mag. Melanie Reichl	GR.	Richard Bayer
		GR.	Adolf Matersdorfer

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 x NÖN

Entschuldigt abwesend waren:

GGR. DI (FH) Harry Müllner

GR. Sebastian Zenz

GR. Gerhard Grafl

**kommt um 19.01 Uhr (nach der Abstimmung des
Dringlichkeitsantrages "Altpapier")**

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlußfähig

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 12.11.2013**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 3:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: GR. Robert Brandl
- Pkt. 4:** **Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 mit "Mittelfristigen Finanzplan"**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 5:** **Verabschiedung von und Beschlussfassung über ein Ehrengeschenk an Altbürgermeister Manfred Augusztin**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 6:** **Beschlussfassung über einen Nutzungsvertrag zur Mitbenützung des in der Horitz errichteten Handymastens der A1 durch Hutchison 3G Austria GmbH**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 7:** **Beschlussfassung über die Anschaffung von Containern und der dafür notwendigen Infrastruktur und Ausrüstung für den Sportplatz Lichtenwörth**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 8:** **Beschlussfassung über einen Mietvertrag betreffend Adlertorgasse 2/4**
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 9:** **Beschlussfassung über die Beauftragung eines Ziviltechnikerbüros mit der Planung einer Radverkehrsführung im Bereich "Ortsdurchfahrt Lichtenwörth"**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl

- Pkt. 10:** **Beschlussfassung über die Beauftragung der Kreuzungsgestaltung L4089 - Karl Strasser Gasse - Wiener Neustädterstraße nach dem Abbruch des EVN Trafogebäudes**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 11:** **Beschlussfassung über die Beauftragung der Ziviltechnikerleistungen sowie die Variantenauswahl zur "Generalsanierung" des Villa-Teiches**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 12:** **Beschlussfassung über die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Kabine für den Winterdienst und den Sommereinsatz durch den Bauhof**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 13:** **Beschlussfassung über die Neuregelung der Sperrmüllentsorgung in Lichtenwörth ab 2014**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 14:** **Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 15:** **Allfälliges**

Vertrauliche Sitzung

- Pkt. 16:** **Beschlussfassung über den Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages - I**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 17:** **Allfälliges**

Herr GR. Hubert Lechner stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die NÖN, stellt fest, daß die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und GGR. DI (FH) Müllner und GR. Zenz entschuldigt fehlen, GR. Grafl wird später kommen.

Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

Weiters wird bemerkt, dass 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO.

Begründung: Da die Papierentsorgung trotz der Umstellung auf Sammlung in 240 L Papiertonnen sehr Zeitintensiv ist, hat der Referent Kontakt zur Firma Papyrus (führt die Papierentsorgung für Lichtenwörther Betriebe durch) aufgenommen und ein gutes Angebot eingeholt.

Es wird deshalb dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

Der Gemeinderat hat darüber zu beschließen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Sammlung, Übernahme und Verwertung von Altpapier von Lichtenwörther Haushalten*

Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Lichtenwörth, am 10.12.2013

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 14 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GR. Grafl kommt entschuldigt verspätet um 19.01 Uhr zur Sitzung.

Nachfolgender Dringlichkeitsantrag soll im vertraulichen Teil behandelt werden!

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO.

Begründung: Herr() hat, ohne Wissen der Marktgemeinde Lichtenwörth, die Liegenschaft n Herrn) verkauft. Dessen hat nicht, wie üblich, bei der Gemeinde betreffend eines aushaftenden Betrages angefragt. Herr() hat daher den

gesamten Kaufpreis ohne Einbehalte ausbezahlt bekommen.
Die Abgabenschuld wurde zwar zu keinem Zeitpunkt abgestritten, aber trotz Einschaltung unseres RA Dr. Häusler wurden wir immer wieder nur hingehalten.
Zur Einleitung einer Klagsführung ist jedoch gemäß § 35 Z 16 der NÖ GO der Gemeinderat zuständig.
Es wird deshalb dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über die Einleitung eines Rechtsstreites*

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Lichtenwörth, am 10.12.2013

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 17 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Weiters setzt der Bürgermeister zu Beginn den

***Pkt. 3: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: GR. Robert Brandl***

gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ GO von der Tagesordnung ab (keine Sitzung abgehalten).

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

<i>Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 12.11.2013 Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter</i>

Der Vorsitzende bemerkt, dass gegen das gegenständliche Protokoll kein schriftlicher Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 12.11.2013 wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 2: *Berichte des Bürgermeisters*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Berichte

1. Geburtstage.
2. Bedarfszuweisung (Förderung außergewöhnlicher Erfordernisse der Gemeinden - Energie-Spar-Gemeinde)
Schreiben von LH Dr. Erwin Pröll, LH-Stv. Mag. Sobotka, LH-Stv. Mag. Renner
3. Güterwege Arbeitsprogramm Erhaltung 2014 - Schreiben von LR Dr. Pernkopf

Wortmeldungen: Keine.

Pkt. 3: *Genehmigung des Protokolls über die Sitzung*
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: GR. Robert Brandl

Wurde vom Bürgermeister zu Beginn der Sitzung gemäß § 46 Abs 2 der NÖ. GO von der Tagesordnung abgesetzt !

Pkt. 3: *Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014*
mit "Mittelfristigen Finanzplan"
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat faßt gem. § 73 der NÖ. Gemeindeordnung folgenden

HAUSHALTSBESCHLUSS

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2014 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben festgesetzt.

Die Zusammenstellung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsumme:

1. Ordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 4.817.000,00
	Ausgaben	€ 4.817.000,00
2. Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 696.600,00
	Ausgaben	€ 696.600,00

2.

Folgende Ausgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2014 eingehoben:

a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A von land- und forstw. Betrieben
Grundsteuer B von Grundstücken
laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009
2. Kommunalsteuer 3 v.H.
3. Getränke- und Speiseeissteuer lt. VO. d. GR. v. 26.11.1999.
4. Hundeabgabe
laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
5. Ankündigungsabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
6. Ankündigungsabgabe durch Rundfunk laut Verordnung des GR. vom 9.7.1999.
7. Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010 und 07.06.2011.
8. Anzeigenabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
9. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010.
10. Aufschließungsbeitrag laut Gemeinderatsbeschluß vom 30.9.2008,
in der derzeit gültigen Fassung, Einheitssatz € 450,00.
11. Abstellplatz-Ausgleichsabgabe laut Verordnung des GR. vom 26.2.1982.

b) Gebühren und Abgaben für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen:

1. Kanalabgaben und -gebühren laut Kanalabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
3. Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 06.03.2007.
4. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben laut Abfallwirtschaftsverordnung vom 16.12.2008.
5. Marktstandsgebühren laut Verordnung vom 24.6.2003.

c) Sonstige Abgaben:

1. Verwaltungsabgaben laut gesetzlichem Tarif.
2. Kommissionsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
3. Schlachtier- u. Fleischuntersuchungsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
4. Umlagen für die Vartiere laut gesetzlichem Tarif.
5. Sprunggelder laut gesetzlichem Tarif.

d) Privatrechtliche Entgelte:

1. Werbeeinschaltungen und Vervielfältigungen laut GR-Beschluß vom 04.03.2008.
2. Entgelte für die Benützung des Gemeindefaales laut GR-Beschluß vom 11.12.2012 u. 4.6.2013.
3. Entgelt für die Benützung des Jugend- und Kommunikationszentrums laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
4. Entgelt für die Benützung des Kompressors laut GR-Beschluß vom 29.11.1985.
5. Entgelt für die Benützung des Kanalfasses laut GR-Beschluß vom 1.12.1989.
6. Mittagessen in den Kindergärten und Schulen laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
7. Beschäftigungsbeitrag im Kindergarten laut GR-Beschluß vom 07.06.2011.
8. Entgelt für die Nachmittagsbetreuung an der Volks- und Hauptschule lt. GR vom 28.09.2010.
9. Entgelt für die Hüttenvermietung laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
10. Kaufpreis der Grundstücke im Gewerbegebiet laut GR-Beschluß vom 14.12.2012.

e) Rettungsdienstbeitrag:

Rettungsdienstbeitrag gem. den Bestimmungen der NÖ. Rettungsdienstverordnung, LGBl. 9430/1-0, € 2,91/Einwohner (GR-Beschluß vom 13.09.2005).

3.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde den am 15.12.1998 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 145.345,66 EURO und den am 16.04.2004 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 255.000,00 EURO (**max. 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes**) aufnehmen.

4.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 250.000,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Erläuterungen größerer Unterschiede zwischen dem Rechnungsabschluß und dem Voranschlag 2014 gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der VRV haben bei Abweichungen von 10 % des Voranschlagansatzes zu erfolgen, wobei Beträge bis 1.000,-- € nicht zu erläutern sind.

Der Voranschlag wurde gem. § 73 Abs. 1 der NÖ. GO. in der Zeit vom 22.11. bis 6.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

7.

Der "Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018" ist beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Wortmeldungen: GR. Zettauer, GGR. Mag. Koch, Bürgermeister, Amtsleiter.

Beschluss: Der VA 2014 mit "Mittelfristigen Finanzplan" wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Alle 10 SPÖ Stimmen für den VA 2014 mit MfP,
1 UFO Stimme für den VA 2014 mit MfP,
alle 3 LPL Stimmen gegen den VA 2014 und MfP,
alle 5 ÖVP Stimmenthaltungen.

<p>Pkt. 4: <i>Verabschiedung von und Beschlussfassung über ein Ehrengeschenk an Altbürgermeister Manfred Augustin Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter</i></p>
--

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 14 NÖ.GO. beschließen:

Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2000 TOP 1 wird anlässlich des Ausscheidens von

Herrn Manfred Augustin

aus dem Gemeinderat folgendes Ehrengeschenk übergeben:

Großer Baustein gerahmt + Nadelburg Buch

sowie

eine gerahmte Verabschiedungsurkunde des Gemeinderates

Bedeckung: VA 2014

VA-Stelle 1/062-728 *Ehrungen und Auszeichnungen*

Wortmeldungen: GR. Zettauer, Bürgermeister.

Beschluss: Die Ehrengeschenke an Altbürgermeister Augusztin It. Antrag werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 5: *Beschlussfassung über einen Nutzungsvertrag zur Mitbenützung des in der Horitz errichteten Handymastens der A1 durch Hutchison 3G Austria GmbH*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliert den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des gesamten Nutzungsvertrages, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) der NÖ. GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen

1. *der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth als Nutzungsgeber einerseits und*
2. *der Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien als Nutzungsberechtigter andererseits*

wird genehmigt.

Wortmeldungen: GR. Bayer, Bürgermeister.

Beschluss: Der Nutzungsvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Alle 10 SPÖ Stimmen für den Nutzungsvertrag,
1 UFO Stimme für den Nutzungsvertrag,
1 LPL Stimme (GR. Bayer) für den Nutzungsvertrag,
alle 5 ÖVP Stimmen gegen den Nutzungsvertrag,
2 LPL Stimmen (GR. Bauer, GR. Lechner Hubert) gegen den Nutzungsvertrag.

Nutzungsvertrag Version 310713

Vertrags.Nr :220188A

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Hutchison Drei Austria GmbH
Brünner Strasse 52
1210 Wien
FN 140132b

in der Folge kurz "Hutchison Drei"
 oder „NB“ einerseits und

Herr/ Frau/ Firma

Gebühr gem. § 3 Abs. 4 GebG 1967

per € 100,-

laut Bescheid des Finanzamtes für
 Gebühren, Verkehrssteuern und
 Glücksspiel vom 09.Juli 2013, St.Nr:
 020/3090 entrichtet.

Nr. der Aufschreibung.....

Marktgemeinde Lichtenwörth

Vor- und Zuname / Firma

Hauptstrasse 1 A – 2493 Lichtenwörth

Adresse, PLZ, Ort

02622 / 75227**gemeindeamt@lichtenwoerth.at**

Geburtsdatum

Telefonnummer

Mail

ATU 1622 3405

FN-Nr.

DVR-Nr.

UID-Nr.

in der Folge "Nutzungsgeber" oder "NG" andererseits,

wie folgt:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der NG ist Eigentümer / Verfügungsberechtigter der Liegenschaft:

PLZ, Ort	A – 2493 Lichtenwörth
Strasse, Platz, Hausnummer	Grünland
Katastralgemeinde, EZ, Gst.Nr.	KG: 23410 Lichtenwörth, EZ: 13, Gst. Nr.: 1621/6

§ 2 Telekommunikationsanlagen

Telekommunikationsanlagen (In der Folge "Anlagen im Sinne des Vertrages") sind alle zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör wie beispielsweise Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlage, Mast, Zugang, Dachausstieg, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel etc, einschließlic der damit verbundenen baulichen Maßnahmen.

Hutchison Drei Austria GmbH
 Brünner Strasse 52, 1210 Wien
 FN 140132b, UID-Nr. ATU 41029105
 Konto: Bank Austria, Kto.-Nr.508 600 590-00, BLZ 12000

§ 3 Umfang und Zweck der Nutzung

- 3.1 Der NG räumt Hutchison Drei das Recht ein, auf dem Nutzungsgegenstand gemäß der Standortbeschreibung (Anhang), Anlagen im Sinne des Vertrages zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, in Stand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen.
- 3.2 Der NG räumt Hutchison Drei ebenso das Recht ein, in einer verschließbaren und für Hutchison Drei jederzeit zugänglichen Räumlichkeit (Anhang), technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben.
- 3.3 Dies schließt den jederzeitigen ungehinderten Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen im Sinne des Vertrages und zu den Räumlichkeiten mit oder ohne technische Hilfsmittel ein. Soweit erforderlich, gestattet der NG Hutchison Drei an geeigneter Stelle den Einbau eines Schlüsseltesors.
- 3.4 Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann Hutchison Drei von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

§ 4 Eigentumsrechte

Der NG erwirbt an den von Hutchison Drei eingebrachten Anlagen im Sinne des Vertrages und sonstigen Gegenständen von Hutchison Drei keinerlei Eigentum.

§ 5 Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist insbesondere verpflichtet,

- 5.1 Hutchison Drei bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge);
- 5.2 alle Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlage zu gefährden, beziehungsweise den Eintritt derartiger Umstände soweit zumutbar, Hutchison Drei ehest möglich, jedoch mindestens drei Monate vor deren Realisierung anzuzeigen. Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Funkdiensten Dritter. Der NG wird diesfalls auf Dritte im Sinne einer technischen Koordination mit Hutchison Drei einwirken.
- 5.3 für den Fall geplanter Bau- und Erhaltungsmaßnahmen welche eine Beeinträchtigung des Telekommunikationsdienstes von Hutchison Drei, insbesondere der Richtfunkstrecke ergeben könnten, wird der NG auf Verlangen von Hutchison Drei die Verlegung der Anlagen im Sinne des Vertrages auf einen gleichwertigen Standort zu den Bedingungen dieses Vertrages dulden.
- 5.4 Für die Dauer einer, ein Monat übersteigenden und vom NG zu vertretenden Unbenutzbarkeit ist Hutchison Drei von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgelts befreit.

§ 6 Pflichten von Hutchison Drei

Hutchison Drei ist verpflichtet,

- 6.1 den Nutzungsgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen des NG zu behandeln und bestehende technische Anlagen und Funkanlagen Dritter nicht zu stören;
- 6.2 den NG von geplanten Bauarbeiten an den Anlagen im Sinne des Vertrages die über die erstmalige Errichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen, ausgenommen bei dringend erforderlichen Maßnahmen, 14 Tage vorher zu verständigen;
- 6.3 die Anlagen im Sinne des Vertrages sowie die genutzten Räumlichkeiten stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 6.4 Vor der Errichtung der Anlage iSd Vertrages wird der NB eine schriftliche Freigabe der A1Telekom Austria einholen. Auf Verlangen des NG wird der NB diese an den NG vorlegen.

Vertrags.Nr :220188A

Seite 3

§ 7 Haftung

Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Nutzungsentgelt

8.1 Für die Einräumung der in diesem Vertrag bezeichneten Rechte verpflichtet sich Hutchison Drei zur Zahlung eines

<input type="checkbox"/> monatlichen Nutzungsentgelts von	EURO
<input checked="" type="checkbox"/> jährlichen Nutzungsentgelts von	EURO 3 000,-

zuzüglich der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß. Der NG bestätigt in diesem Zusammenhang die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte als steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1994 zu behandeln.

ODER (Zutreffendes ankreuzen)

Der Nutzungsgeber erklärt in diesem Zusammenhang rechtsverbindlich, dass er eine Umsatzsteuerbefreiung im Sinne von § 6 UStG 1994 in Anspruch nimmt und als solches den o.a. Betrag ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

Dieser Betrag ist ab dem, auf den Baubeginn nächstfolgenden Monatsersten fällig. Besichtigungen, Vermessungen und ähnliche Begehungen gelten nicht als Baubeginn.

Die erste Zahlung erfolgt bei viertel-, halbjährlichem oder jährlichem Zahlungszyklus aliquot, die Folgezahlungen kalenderallquot.

8.2 Das Nutzungsentgelt nach diesem Vertrag beinhaltet bereits alle anfallenden Neben- und Betriebskosten exklusive Energiekosten der Anlagen im Sinne des Vertrages.

8.3 Das Nutzungsentgelt wird gemäss dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Die Anpassung der Vergütung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres auf Basis der für Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl. Schwankungen bis einschliesslich 10 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Grenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

8.4 Wurde ein jährliches Nutzungsentgelt gemäss § 8.1 festgelegt, so erfolgt bei unterjähriger Kündigung eine aliquote Rückerstattung des Nutzungsentgeltes.

8.5 Das Nutzungsentgelt ist von Hutchison Drei auf das Bankkonto des NG

Konto Nr.: 124.008	BLZ 32037
BANK Raiffeisenbank Lichtenwörth	lautend auf Marktgemeinde Lichtenwörth

zu entrichten.

§ 9 Energieversorgung

Hutchison Drei hat das Recht, Energie über eine von Hutchison Drei zu errichtende und zu bezahlende Zählereinrichtung zu beziehen. Hat Hutchison Drei einen eigenen Stromanschluss hergestellt, werden die anfallenden nutzerspezifischen Energiekosten von Hutchison Drei unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet. Andernfalls werden die anteiligen Energiekosten über eine Subzählereinrichtung erfasst und an Hutchison Drei weiterverrechnet. Um eine ununterbrochene Energieversorgung zu gewährleisten ist der NB zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt.

§ 10 Dauer

10.1 Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit.

10.2 Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass Hutchison Drei alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages erteilt werden. Kann eine notwendige Genehmigung innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieses Vertrages nicht erlangt werden, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Nutzungsgegenstand insbesondere zum Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung als Sende- und Empfangsstation technisch nicht eignet. Ein sich daraus ergebender Anspruch des NG auf Schaden- und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

§ 11 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt, diesen Nutzungsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Seitens des NG wird jedoch für die Dauer von 20 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf die ordentliche Kündigung verzichtet.

§ 12 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Nutzungsvertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, insbesondere wenn

1. die NB den Nutzungsgegenstand nicht zu den vereinbarten Zwecken benützt,
2. die NB wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt - insbesondere mit ihren Zahlungen in Verzug gerät oder einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Nutzungsgegenstand macht - und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt,

durch die NB, insbesondere wenn

1. der NB die Konzession entzogen wird,
2. der Nutzungsgegenstand aus technischen Gründen nicht oder nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann,
3. für die NB die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstückes entfällt
4. der NG wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

§ 13 Wiederherstellung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird Hutchison Drei den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.

§ 14 Übertragung der Rechte und Pflichten

- 14.1 Im Fall, dass Dritte in die Rechte des NG eintreten, verpflichtet sich dieser seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Eintretenden zu überbinden. Von diesem Eintritt / Eigentümerwechsel ist Hutchison Drei (Abt. Property) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen
- 14.2 Der NG duldet die für Hutchison Drei verpflichtende Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Anlage durch Dritte.
- 14.3 Hutchison Drei ist zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten an Dritte berechtigt
- 14.4 Der NG ist nur nach vorheriger Verständigung von Hutchison Drei berechtigt, Dritten die Nutzung des Nutzungsgegenstandes oder anderer Teile der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zur Errichtung und zum Betrieb einer funktechnischen Anlage zu gestatten. Diesfalls hat eine technische Koordination mit Hutchison Drei zu erfolgen.

§ 15 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten von Hutchison Drei. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung einschließlich Vertragserrichtungskosten trägt jedoch jede Partei selbst.
- 15.3 Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich und technisch möglichst nahe kommt.
- 15.4 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- 15.5 Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Nach erfolgter Vergeböhrung wird ein Exemplar an den NG zurückgestellt, ein Exemplar verbleibt bei Hutchison Drei.
- 15.6 Der NG bestätigt, dass folgende Anbieter Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erworben haben (Zutreffendes ankreuzen)

A1 Telekom t-mobile Orange andere andere

Lichtenwörth, am _____

Wien, am _____

Nutzungsgeber Gemeinde Lichtenwörth

Hutchison Drei Austria GmbH

Anhang:

Standortbeschreibung PLZ, Ort	A - 2493 Lichtenwörth
Strasse, Hausnummer, Stiege, Stock	KG: 23419 Lichtenwörth, EZ: 13, Gst. Nr.: 1621/6
Stellfläche (m ²) exkl. Kabelwege	Lt. Einreichplan
Genutzte Flächen (Dach, Garten, etc.)	Lt. Einreichplan
Zuwegung, Position Schlüsseltresor	Lt. Einreichplan

Pkt. 6: *Beschlussfassung über die Anschaffung von Containern und der dafür notwendigen Infrastruktur und Ausrüstung für den Sportplatz Lichtenwörth*
Antragsteller: *Bürgermeister Harald Richter*

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.G.O. beschließen:

Die Beauftragung
betreffend
der Lieferung und Montage
von 6 Stück Containern
für die Sportanlage des SC Lichtenwörth

an die Firma **CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H., 2355 Wiener Neudorf**
gemäß Angebot vom 27.11.2013 zu einem Preis von € 51.700,-- inkl. MWSt

und

Die Beauftragung
betreffend
der Herstellung der Streifenfundamente
für die Container

an die Firma **Massiv-Bau-Gottfried KG, 2493 Lichtenwörth**
gemäß Angebot vom 22.11.2013 zu einem Preis von € 6.756,-- inkl. MWSt

wird genehmigt.

Bedeckung: mit dem VA 2014

VA-Stelle: 1/262-613 Instandhaltung der Sportanlagen

Wortmeldungen: GR. Brandl, Bürgermeister, GR. Zettauer, GGR. Vorderwinkler,
GR. Höller Karin, Vizebürgermeister, GR. Bayer, GR. Matersdorfer,

Der Bürgermeister erteilt GR. Zettauer für seine Zwischenrufe einen Ordnungsruf.

Amtsleiter, GGR. Mag. Koch.

Beschluss: Die Beauftragungen lt. Antrag werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Frau GR. Baumert verläßt um 19.46 Uhr den Sitzungssaal.

<p>Pkt. 7: Beschlussfassung über einen Mietvertrag betreffend Adlertorgasse 2/4 Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler</p>

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des Mietvertrages, da ihnen dieser in Kopie bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurde.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Der in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und Herrn: _____, betreffend _____, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Beginn: ab 01.01.2014

Gesamtausmaß: 48,66 m²

Mietzins: € 183,19 /Monat

Barkaution: 3 Monatsmieten

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Mietvertrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstrasse 1, 2493 Lichtenwörth, in der Folge der Vermieter oder der Bestandgeber genannt, einerseits

und **Herrn (** _____ **)**

2.) in der Folge der Mieter oder der Bestandnehmer genannt, andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Der Vermieter ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Adlertorgasse 2 EZ 102 des Grundbuches der KG 23419 Lichtenwörth, Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, mit dem Grundstück 92/7 und der Postanschrift 2493 Lichtenwörth.

II. MIETGEGENSTAND

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die im Haus Adlertorgasse 2, Top 4, 2493 Lichtenwörth, gelegene Wohnung, bestehend aus Vorzimmer, Kochnische, Bad, WC, Wohnzimmer und Schlafzimmer im Ausmaß von 48,66 m².

III. MIETERKLÄRUNG UND VERWENDUNGSZWECK

- 1.) Der Vermieter vermietet an den Mieter und dieser mietet das unter II näher bezeichnete Bestandsobjekt.
- 2.) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand für Wohnzwecke zu verwenden. Jede teilweise andersartige Verwendung des Bestandsobjektes als die genannte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- 3.) Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird als Hauptmietverhältnis begründet.

IV. MIETBEGINN; MIETDAUER

- 1.) Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2014
- 2.) Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.) Das Mietverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gerichtlich zu erfolgen. Festgehalten wird, dass eine Kündigung durch den Vermieter derzeit nur aus den im Mietrechtsgesetz genannten Gründen zulässig ist.
- 4.) Nachstehende wichtige und bedeutsame Umstände stellen vereinbarungsgemäß im Sinne des § 30 Abs. 2 Zif. 13 MRG einen Kündigungsgrund dar:

- a) Wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung einen rechtskräftigen an diesen gerichteten Behördenauftrag nicht erfüllt oder einen rechtskräftigen Behördenauftrag nicht erfüllt, die an den Vermieter gerichtet sind und die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Mieter vom Mieter zu erfüllen sind;
- b) Wenn der Mieter seine in diesem Vertrag geregelte Pflicht zur Zahlung der Vergebührungskosten nicht erfüllt.

V. MIETZINS, BETRIEBSKOSTEN, UMSATZSTEUER

- 1.) Die Vertragsparteien vereinbaren einen monatlichen Mietzins von derzeit € 183,19 (in Worten: Euro einhundertachtzigdrei/19 cent), incl. Betriebskosten und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe von derzeit 10%. Die Miete wird jedes Jahr im Jänner anlässlich der Betriebskostenabrechnung neu berechnet.
- 2.) Die Stromkosten trägt der Mieter.
- 3.) Der Mieter stimmt dem Abschluß einer angemessenen Versicherung des Mietobjektes gegen Schäden aller Art zu, soweit eine Zustimmung hierzu erforderlich ist, insbesondere stimmt er dem Abschluß einer Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschadenversicherung zu.
- 4.) Die genannten Leistungen sind vom Bestandnehmer jeweils monatlich im vorhinein derart zu leisten, dass diese spätestens am 5. eines Monats für dieses Monat auf dem Konto des Bestandgebers gutgebucht sind. Das diesbezügliche Konto richtet sich nach den jeweiligen Angaben des Bestandgebers.

VI. UMFANG DES BENÜTZUNGSRECHTS UND BESTANDNEHMERPFLICHTEN

- 1) Der Bestandnehmer ist berechtigt, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und alle Einrichtungen der Wohnung pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Mieter hat dem Vermieter oder den von diesem beauftragten Personen das Betreten des Mietobjektes bei Gefahr in Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Besichtigung im Falle des Verkaufes, Aufkündigung und dergleichen zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten zu gestatten.
- 3) Bei Beendigung des Bestandvertrages hat der Mieter das Bestandobjekt dem Vermieter geräumt von eigener Fahmis in ordentlichem, vertragsgemäßen, nämlich in keinem schlechterem Zustand als angemietet, abgesehen von der üblichen zeitlichen Abnutzung, sowie besenreinem Zustand zurückzustellen.

- 4) Bei Benützung des unter Punkt II näher bezeichneten Mietgegenstandes nach Beendigung dieses Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet Benützungsentgelt zu leisten. Die Höhe des Benützungsentgeltes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Bestandsverhältnisses zur Vorschreibung gelangenden Mietzins.
- 5) Das Anbringen von Fernsehantennen und Kabeln an der Fassade bzw. an den Außenfenstern ist nicht gestattet.

VII. VERÄNDERUNGEN AM BESTANDOBJEKT, INVESTITIONEN

- 1) Der Mieter hat dem Vermieter schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten um Zustimmung zu ersuchen. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters sind Veränderungen untersagt.
- 2) Nach Beendigung bzw. Auflösung dieses Vertrages ist der Mieter je nach Verlangen des Vermieters verpflichtet, den vorherigen Zustand wieder herzustellen oder den Zustand zu belassen, wobei sämtliche Investitionen nach Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters übergehen.

VIII . GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

- 1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit bzw. einen bestimmten Ertrag des Mietgegenstandes. Der Mieter erklärt, den Mietgegenstand besichtigt, und für seine Zwecke in Ordnung befunden zu haben.
- 2) Der Mieter haftet für Schäden am Bestandsobjekt, die durch sein Verschulden bzw. das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Hausgenossen oder Kunden entstehen.
- 3) Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung des Bestandgebers erfolgen.
- 4) Der Vermieter haftet jedenfalls nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

IX. UNTERVERMIETUNG UND WEITERGABE

Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses zu verwenden. Der Bestandnehmer ist ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Bestandgebers nicht berechtigt, das Bestandsobjekt einer dritten Person auf welche Art auch immer ent- oder unentgeltlich, ganz oder in Teilen durch Untervermietung, Abtretung oder in welcher Rechtsform auch immer, zur Nutzung zu überlassen.

X. TIERHALTUNG

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist dem Mieter die Haltung von Tieren untersagt.

XI. KAUTION

- 1.) Der Mieter leistet bei Vertragsabschluß eine Barkaution von 3 Monatsmieten in der Höhe von € 549,57.
- 2.) Die Vermieterin ist nicht verpflichtet den Kautionsbetrag gesondert zu verwahren. Der Vermieter ist sohin berechtigt, diesen Kautionsbetrag zu verwenden.
- 3.) Der Vermieter ist berechtigt (vor Ende des Mietverhältnisses aber nicht verpflichtet), Forderungen gegen den Mieter sowohl aus Mietzinsrückständen als auch wegen Schäden am Bestandsobjekt bzw. Inventar usw. mit dem Kautionsbetrag zu verrechnen. Der sich danach errechnende Kautionsrückerersatzanspruch des Mieters ist diesem binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Mietobjektes abzurechnen und auszubezahlen.
- 4.) Der Mieter ist im Falle der berechtigten Inanspruchnahme des Kautionsbetrages durch den Vermieter über erste Aufforderungen des Vermieters verpflichtet, den durch die Inanspruchnahme verbrauchten Kautionsbetrag an der Vermieter zu bezahlen.
- 5.) Der Eingang dieser Kaution beim Vermieter ist Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Mietvertrages.
- 6.)

XII. VERTRAGSKOSTEN

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten trägt der Vermieter. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Mieter.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten allfällige früher getroffene Vereinbarung außer Kraft. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann rechtswirksam, wenn wie in Schriftform erfolgen.
- 2) Der Mieter verpflichtet sich, eine bestehende bzw. künftige Hausordnung einzuhalten.
- 3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung in Verwahrung des Mieters, eine in Verwahrung des Vermieters gelangt.

Lichtenwörth, am

Der Mieter:

Für die Vermieterin:
Der Bürgermeister

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth

.....
Bürgermeister

.....
Vizebürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Pkt. 8: *Beschlussfassung über die Beauftragung eines Ziviltechnikerbüros mit der Planung einer Radverkehrsführung im Bereich "Ortsdurchfahrt Lichtenwörth"*
Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. f) NÖ.GO. beschließen:

Frau GR. Baumert betritt um 19.51 Uhr wieder den Sitzungssaal.

**Frau GR. Höller verläßt um 19.50 Uhr den Sitzungssaal.
Frau GR. Höller betritt um 19.51 Uhr wieder den Sitzungssaal.**

**Die Beauftragung
von Ziviltechnikerleistungen
betreffend**

**Radverkehrsführung als Mehrzweckstreifen im
Bereich Ortsdurchfahrt Lichtenwörth
Erstellung von Planunterlagen für ein Einreichprojekt**

**mit nachfolgender Aufgabenstellung und Leistungsumfang
sowie Angebotssumme**

1.) AUFGABENSTELLUNG

Die Marktgemeinde Lichtenwörth plant in der bestehenden Ortsdurchfahrt eine Errichtung eines Mehrzweckstreifens gem. RVS 03.02.13 (Radverkehr).

Für diese Maßnahme ist ein Einreichprojekt zu erstellen und mit dem NÖ Straßendienst und der Behörde abzustimmen

2.) LEISTUNGSUMFANG

Erstellung einer Planung gem. dem Stand der Technik für die Einreichung eines Mehrzweckstreifens in der Ortsdurchfahrt Lichtenwörth mit folgenden Inhalten:

- Übersichtskarte
- Technischer Bericht
- Lageplan
- Regelprofile
- charakteristische Querprofile
- Kostenschätzung

3.) HONORARERMITTLUNG

3.1) Mehrzweckstreifen- Erstellung von Planunterlagen gem. Pkt. 2

Grundlage: allgemeiner Teil der Honorarordnung

Zeitgrundgebühr € 76,21

•	Grundlagenerhebung und Bestandsdokumentation		
	8 * 76,21 * 1,0 =	€	609,68
	4 * 76,21 * 0,65 =	€	198,15
•	Ausarbeitung von Planunterlagen		
	24 * 76,21 * 1,0 =	€	1.829,04
	16 * 76,21 * 0,8 =	€	975,49
•	Bericht und Kostenschätzung		
	8 * 76,21 * 1,0 =	€	609,68
	8 * 76,21 * 0,65 =	€	396,29
	Gesamtsumme	€	4.618,33
3.2)	Nebenkosten		
	5 % von € 4.618,33 =	€	230,92
3.3)	Besprechungen und Fahrzeit		
	1 Pauschale für Halbtagesbesprechung	€	400,00
3.4)	Zusammenstellung		
	3.1) Mehrzweckstreifen- Planunterlagen	€	4.618,33
	3.2) Nebenkosten	€	230,92
	3.3) Besprechungen und Fahrzeit	€	400,00
		€	5.249,25
	- Sonderrabatt Gemeinde 25 %	€	1.312,31
	Summe netto	€	3.936,94
	+ 20 % MwSt	€	787,39
	Angebotssumme brutto	€	4.724,33

4.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unterlagen: alle erforderlichen Grundlagen (Vermessung, etc.) werden vom Auftraggeber digital und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Allfällige Änderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Besprechungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

an das Ziviltechnikerbüro



Ingenieurgesellschaft Prem ZT GmbH

3120 Herzogenburg, J. Wirtz-Gasse 24
Tel 02782 / 600 55 - 0, Fax DW 22, e-mail herzogenburg@igp-prem.at

1060 Wien, Schleiergasse 11/2
Tel 01 / 544 08 16 - 0, Fax DW 42, e-mail wien@igp-prem.at
www.igp-prem.at

Ziviltechniker-Gesellschaft für Bauingenieurwesen,
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

wird genehmigt.

Bedeckung: mit dem VA 2014

VA-Stelle 5/612-002 Straßenbauten

Wortmeldungen: GR. Bayer, Bürgermeister, GGR. Mag. Koch.

Beschluss: Die Beauftragung eines Ziviltechnikerbüros lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 9: *Beschlussfassung über die Beauftragung der Kreuzungsgestaltung
L4089 - Karl Strasser Gasse - Wiener Neustädterstraße nach dem Abbruch
des EVN Trafogebäudes
Antragsteller: GGR. Johann Prandl*

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. f) NÖ.GO. beschließen:

**Die Beauftragung
betreffend
der Kreuzungsgestaltung
L 4089 - Karl Strasser Gasse - Wiener Neustädterstraße
nach dem Abbruch des EVN Trafogebäudes**

an die Firma Ing. Bernd Golob GmbH, Gewerbestraße 16, 2493 Lichtenwörth
gemäß Angebot vom 26.11.2013 zu einem Preis von € 23.538,60 inkl. MWSt

wird genehmigt.

Bedeckung: mit dem VA 2014

VA-Stelle 5/612-002 *Straßenbauten*

Wortmeldungen: GR. Brandl, Bürgermeister, GR. Bayer, GR. Höller Karin,
GR. Lechner Norbert, GR. Zettauer, GR. Matersdorfer, GR. Grafl,
Amtsleiter.

Beschluss: Die Beauftragung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Alle 10 SPÖ Stimmen für die Beauftragung,
1 UFO Stimme für die Beauftragung,
1 LPL Stimme (GR. Bayer) gegen die Beauftragung,
2 LPL Stimmenthaltungen (GR. Bauer, GR. Lechner Hubert),
alle 5 ÖVP Stimmenthaltungen.

Herr GR. Ing. Artner verläßt um 20.18 Uhr den Sitzungssaal.

Pkt. 10: *Beschlussfassung über die Beauftragung der Ziviltechnikerleistungen sowie die Variantenauswahl zur "Generalsanierung" des Villa-Teiches*
Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. f) NÖ.GO. beschließen:

**Die Beauftragung
von Ziviltechnikerleistungen
betreffend**

**Marktgemeinde Lichtenwörth – Insettelich
Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
Honoraranbot**

**aufgrund nachfolgender Grundlagen und Leistungsumfang
sowie Angebotssumme**

A) GRUNDLAGEN

Sanierungsumfang:

- Sanierung der Uferbefestigung auf einer Länge von ca. 550 lfm
- Herstellung einer Flachwasserzone ca. 400m²
- Errichtung von Schotterwegen ca. 350m²
- Ausbaggerung des abgesetzten Schlammes (Aushubvolumen ca. 2.500m³)

Grobkostenschätzung:

Variante Holzverbau (wie derzeitiger Zustand)

Materialpreis für Holz	ca. 25.000,00 €
Grabarbeiten und versetzen der Piloten und Schalung	ca. 50.000,00 €
Aushub und Deponierung (Bodenaushub) Schlamm:	<u>ca. 35.000,00 €</u>
Geschätzte Bausumme für Variante Holzverbau	ca. 110.000,00 €

Variante Steinschichtung

Ansatzsteine in Betonbett verlegen und	
Herstellung einer ca. 1,5m hohen Steinschichtung	ca. 80.000,00 €
Abbruch- und Grabarbeiten	ca. 40.000,00 €
Aushub und Deponierung (Bodenaushub) Schlamm:	<u>ca. 35.000,00 €</u>
Geschätzte Bausumme für Variante Steinschichtung	ca. 155.000,00 €

Herr GR. Ing. Artner betritt um 20.20 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Variante Betonmauer:

Herstellung einer ca. 1,5m hohen Winkelstützmauer	ca. 210.000,00 €
Abbruch- und Grabarbeiten	ca. 40.000,00 €
Aushub und Deponierung (Bodenaushub) Schlamm:	<u>ca. 35.000,00 €</u>
Geschätzte Bausumme für Variante Betonmauer	ca. 285.000,00 €

B) HONORARERMITTLUNG:**1. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Angebotsprüfung**

Baukosten Variante Holzverbau:

HOB-I Kl. 3, §9 lit t = 0,25

h x p lt. §19 Tab. 1: 10,276%

$$H = K \times h \times p \times t = 110.000 \text{ €} \times 0,10276 \times 0,25 = \text{€ } 2.825,00$$
2. Nebenkosten

5 Stück Ausschreibungsunterlagen à € 50,00 =	€ 250,00,00
--	-------------

Honorar	€ 3.075,00
---------	------------

abzüglich ca. 10 % Nachlass	€ - 308,00
-----------------------------	------------

Honorar inkl. Nachlass exkl. MwSt.	€ 2.767,00
---	-------------------

Optional:

3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für zusätzliche Varianten

Mehraufwendung für zusätzliche Massenermittlung und Erstellung der zusätzlichen Leistungspositionen

Je Variante Pauschal =	€ 900,00
------------------------	----------

4. Regieleistungen nach Zeitaufwand

Für vom Auftraggeber zusätzliche angeforderte Leistungen nach tats. Aufwand

Je Stunde € 75,00

Die gesetzliche MwSt. von 20 % wird zuzüglich in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen: Teilzahlungen entsprechend Leistungsfortschritt,
Zahlungsziel jeweils 30 Tage netto.

an das Ziviltechnikerbüro

INGENIEURBÜRO Dr. LANG ZT-GmbH

Ziviltechniker für Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

2700 Wiener Neustadt

Puchbergerstraße - Industriestraße 305

02622/23376, Fax DW 85, office@ibl-zt.at

FN 191919 I

UID Nr. ATU49140308



Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jörg HUBER

Dipl.-Ing. Martin LANG

Dipl.-Ing. Herbert ZIERHOFER

mit der Variante Holzverbau

wird genehmigt.

Bedeckung: mit dem VA 2014

VA-Stelle 5/639-001 Villateich-Ufersanierung

Wortmeldungen: GR. Brandl, GR. Zettauer, Bürgermeister, GR. Bayer,
GR. Matersdorfer.

Beschluss: Die Beauftragung eines Ziviltechnikerbüros lt. Antrag sowie die Holzvariante wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Herr GR. Lechner Norbert verläßt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr GGR. Vorderwinkler verläßt um 20.34 Uhr den Sitzungssaal.

Pkt. 11: *Beschlussfassung über die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Kabine für den Winterdienst und den Sommereinsatz durch den Bauhof*
Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. f) NÖ.GO. beschließen:

**Die Beauftragung
betreffend
der Lieferung
eines Kommunaltraktors mit Kabine
für den Winterdienst und den Sommereinsatz
des Bauhofes**

an die Firma

Lagerhaus | TechnikCenter

Lagerhaus Technik Center GmbH & Co KG

Lagergasse 3, A – 2700 Wr. Neustadt

Tel.: 02622 / 88511 – 0, Fax.: - 50,

E-Mail: wneustadt@lagerhaustc.at

gemäß Angebot

Wr. Neustadt, 20.11.2013

Marktgemeinde Lichtenwörth

2493 Lichtenwörth

Angebot Kompakttraktor

Hiermit bieten wir Ihnen den Kompakttraktor John Deere 2025R in Aktionspaket „Snow Fox“ für Winterdienst

1 Stk. John Deere 2025R Kompakttraktor

23 PS, 3 Zylinder-Dieselmotor 1116 cm³, wassergekühlt, Yanmar, hydrostatischer Fahrantrieb, zweistufig, mit Pedalsteuerung, 20,0 km/h Höchstgeschwindigkeit Allrad, unter Last schaltbar, Differentialsperre hinten, Nasse, innenliegende Scheibenbremsen mit separatem Bremspedal, Lenkbremseinrichtung, Feststellbremse
vollhydraulische Lenkung, nur 66 cm Wenderadius, gefederter Komfortsitz Heckzapfwelle (540 U/min), Zwischenachszapfwelle 2100 U/min
Druck 167 bar, Pumpenleistung 31,8l/min., 3-Punkt-Hydraulik hinten, Kat. I, Hubkraft direkt 650 kg, 2 doppelwirkende
Straßenzulassung Einzelgenehmigt - d.h. anmeldebereit, Front- und Hecklichter, Blinker und Hupe lt. STVO
extrem breite Rasenbereifung vorne 23 x 8.50 - 12 hinten 31 x 13,5 - 15, min. Breite mit Rasenreifen 120 cm, Komfortkabine mit Heizung, Front- und Heckscheibe, ausstellbar, Scheibenwischer vorne, 2 Arbeitsscheinwerfer vorne, Arbeitsscheinwerfer hinten,

1 Stk. Fronthydraulik

mit Kuppeldreieck, Standardausführung, 2 Hydraulikanschlüsse vorne, Zugmaul mit Bolzen, inkl. Frontzapfwelle,

1 Stk. Hauer Schneeschild

1,4 m DRS-M, Räumbreite bei max. Schrägstellung 1,23 m, Stützrollen, Federsicherung, hydr. Schrägstellung, Schockventil

1 Stk. Rauch Kommunalstreuer

SA 121 R für Salz, Splitt, Sand, Dünger, 3 Punkt Anbau, 120 l Volumen, Gelenkwelle, Getriebe wartungsfrei, Streubreite einstellbar mit Streubegrenze von 0,8 – 6,0 m, Schutzgitter, Rührwerk abnehmbar, Abdeckplane, Beleuchtung

Anbotspreis Paket Snow Fox € 23.490,-- exkl. Ust.

Herr GGR. Vorderwinkler betritt um 20.35 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Weiteres Zubehör:

1 Stk. Mähwerk 137 cm

3 Messer, Zwischenachsenbau, Antrieb über Gelenkwelle, zentrale Aushebung, elektromagnetische Zuschaltung unter Last

Anbotspreis € 3.450,- exkl. Ust.

1 Stk. Grassammelbehälter

Matev – Container CLS-G 650, Bodentleerung, 650 Liter Inhalt, Abluftspoiler und Sperrblock, Gelenkwelle mit Freilauf, Saugschlauch und Stützen zu Zwischenachsmähwerk, ohne Bereifung

Anbotspreis € 4.600,- exkl. Ust..

wird genehmigt.

Bedeckung: mit dem VA 2014

VA-Stelle 1/821-040 Fuhrpark - Fahrzeuge

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Beauftragung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Frau GR. Baumert verläßt um 20.35 Uhr den Sitzungssaal.

Frau GR. Baumert betritt um 20.36 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Herr GR. Lechner Norbert betritt um 20.36 Uhr wieder den Sitzungssaal.

<p>Pkt. 12: <i>Beschlussfassung über die Neuregelung der Sperrmüllentsorgung in Lichtenwörth ab 2014</i> <i>Antragsteller: GGR. Johann Prandl</i></p>
--

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Neuregelung der Sperrmüllentsorgung in Lichtenwörth ab 2014

Die Sperrmüllabfuhr für Lichtenwörther Haushalte soll durch Einbringung von Sperrmüll der Bevölkerung am Areal der Gründeponie und zu den Öffnungszeiten, nämlich

Öffnungszeiten im März: **Samstag von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Öffnungszeiten von April bis Oktober: **Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr**
Samstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

Öffnungszeiten im November: **Samstag von 13.00 bis 16.00 Uhr**

erfolgen.

Dazu werden Container für Sperrmüll, reine Holzabfälle, Alteisen und Grünschnitt durch die Firma Zenz GesmbH, 2493 Lichtenwörth lediglich für die Aktion 2014 bereitgestellt werden.

Bedeckung: mit dem VA 2014 und Folgejahre wie bisher

VA-Stelle 1/852-729 **Sperrmüllabfuhr**

Wortmeldungen: GR. Brandl, Bürgermeister, GR. Bayer, GR. Lechner Hubert.

Beschluss: Die Neuregelung der Sperrmüllaktion lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 13: Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des Pachtvertrages, da ihnen dieser in Kopie bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurde.

- 2 -

2a) Pachtdauer: 3037/2

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. **Je nach Bedarf (Verkaufsmöglichkeit von Betriebsgebietsfläche) kann das Pachtverhältnis jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.** Die Pächterin nimmt jedoch zur Kenntnis, dass bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises, die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Verpächterin.

Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden der Pächterin.

4) Mißwachs und Elementarschäden:

Mißwachs und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Pachtess. Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuermachlaß kommt der Pächterin zugute.

5) Rechts- und Gebietschutz:

Der Pächterin ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtabteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten der Pächterin.

6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:

Die Pächterin ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften und während der Pachtdauer mindestens 2 mal mit Stalldünger zu düngen. Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich. Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig. Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

7) Rückgabe:

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustande (mindestens einmal gesckert) zurückgegeben zu werden.

8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt die Pächterin.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält die Pächterin ausgehändigt.

Lichtenwörth, am 11. Dezember 2013

- 3 -

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:

.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

.....
Pächter

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit Frau Ing. Christina Hirschler, Hauptstraße 34, 2493 Lichtenwörth, wird genehmigt.

Wortmeldungen: GR. Brandl, Bürgermeister, GR. Matersdorfer.

Beschluss: Der Pachtvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

<p>Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO. Pkt. 14: <i>Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Sammlung, Übernahme und Verwertung von Altpapier von Lichtenwörther Haushalten</i> Antragsteller: GGR. Johann Prandl</p>

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der gesamten Vereinbarung, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen

*1. der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth
einerseits und*

*2. der Papyrus Altpapierservice Handelsgesellschaft m.b.H., 7052 Müllendorf,
Industriezone Straße 2, andererseits*

wird genehmigt.

Wortmeldungen: GR.Lechner Hubert, Bürgermeister.

Beschluss: Die Vereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Vereinbarung über Sammlung, Übernahme und Verwertung von Altpapier

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Lichtenwörth
2493 Lichtenwörth, Hauptstraße 1
im Folgenden „Lichtenwörth“ genannt**

und

**Papyrus Altpapierservice Handelsgesellschaft m.b.H.
7052 Müllendorf, Industriezone, Straße 2**

im Folgenden „Papyrus“ genannt.

1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1 Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird die Sammlung, Übernahme und Verwertung von Altpapier - stammend aus Lichtenwörth - geregelt. Die Qualität des Altpapiers, wird laut EN 643 Norm wie folgt definiert: Altpapier, unberaubt, original, stammend ausschließlich aus kommunaler Herkunft.
- 1.2 Lichtenwörth übergibt Papyrus sämtliches gemischtes Altpapier aus dem Gemeindebereich zur Sammlung, Übernahme und Verwertung.
- 1.3 Lichtenwörth stellt für eine reibungslose Abfuhr des Altpapiers ausreichend Umleerbehälter unentgeltlich zur Verfügung.
- 1.4 Papyrus garantiert für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung die uneingeschränkte Abnahme sowie ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung des Altpapiers.
- 1.5 Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Als Zahlungskondition gelten 30 Tage netto als vereinbart.

2. Basisdatenermittlung

- 2.1 Als Verrechnungsbasis dient das jeweils an der geeichten Brückenwaage der Papyrus ermittelte Sammelgewicht.
- 2.2 Eventuelle Reklamationen (Fremdstoffe) werden auf den Wiegescheinen dokumentiert.

3. Sammelkosten

pro entsorgter Altpapier Gewichtstonne: **EUR 95,00**

- 3.1. Die Sammelkosten werden jährlich zum Stichtag 1. Januar auf Basis des jährlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex der Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich), jedoch um mindestens 3 % angepasst.
- 3.2. Die Sammelkosten verstehen sich exkl. Umsatzsteuer. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Als Zahlungskondition gilt 30 Tage netto als vereinbart.

4. Altpapiervergütung

aktuelle Vergütung im Nov. 2013: **EUR 45,48 / to**

Vergütungsregelung: WBI-Vormonatsindexwert für „Gemischtes Altpapier“ x Faktor 0,60

- 4.1 Lt. Punkt 3.2. vereinbarte Altpapiervergütung von Papyrus an Lichtenwörth gilt pro übernommener Gewichtstonne Altpapier bezogen auf den Monat November 2013 und wird monatlich für die von Papyrus innerhalb eines Kalendermonats gesammelte Altpapiermenge auf Basis des jeweiligen Vormonatsindex der Altpapierqualität 1.02, „gemischtes Altpapier“, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Basisjahr 2010, nach o.a. Formel neu berechnet.

5. Verpackungsanteile in der kommunalen Sammelware

Lichtenwörth sorgt für eine systemkonforme Abrechnung der Verpackungsanteile aus Papier, Karton und Wellpappe in der kommunalen Altpapiermenge mit den jeweiligen Entpflichtungssystemen.

6. Ausführungsvoraussetzungen

- 6.1. Lichtenwörth sorgt für ununterbrochene und tadellose Einsatzbereitschaft der zu entleerenden Umleerbehälter.
- 6.2. Lichtenwörth sorgt für eine jederzeit mögliche Zufahrt zu den Umleerbehältern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung entstehen, haftet Lichtenwörth.
- 6.3. Die Entleerung der Umleerbehälter durch Papyrus erfolgt einmal pro Monat, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Der Abfahrplan ist separat und einvernehmlich zu vereinbaren (Sammlung soll jeweils ca. in der Monatsmitte erfolgen).

7. Vertragsdauer

- 7.1. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen, gerechnet ab 01.01.2014 bis 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich erklärt, dass er den Vertrag beenden will.
- 7.2. Diese Vereinbarung endet ohne Einhaltung von Fristen, wenn einer der Vertragspartner die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht erfüllt.
- 7.3. Die Vereinbarungspartner sind berechtigt, die sofortige Auflösung zu erklären, wenn über das Vermögen des anderen Vereinbarungspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder anderer Vereinbarungspartner seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachhaltig trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht erfüllen.

8. Rechtsnachfolge

Die gegenständliche Vereinbarung geht beidseits auf eventuelle Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger über. Insbesondere sind beide Vereinbarungspartei bei sonstiger Schadenersatzpflicht verhalten, im Falle der Veräußerung des Betriebes dem Erwerber desselben die vorliegende Vereinbarung zu überbinden.

9. Allgemeines

Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher geschlossenen Vereinbarungen und wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vereinbarungspartner ein Exemplar erhält.

.....
Marktgemeinde Lichtenwörth

.....
Ort, Datum

.....
Papyrus Altpapierservice

Pkt. 15: Allfälliges

GR. Brandl

Thema: Projektstand betreffend des russischen Investors?

Es sprechen dazu der Bürgermeister und GR. Brandl.

Frau GR. Baumert verläßt um 20.47 Uhr den Sitzungssaal.

Frau GR. Baumert betritt um 20.49 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Herr GGR. Mag. Koch verläßt um 20.48 Uhr den Sitzungssaal.

Herr GGR. Mag. Koch betritt um 20.49 Uhr wieder den Sitzungssaal.

GR. Brandl

**Thema: Danke betreffend:
- facebook
- Aufstellen der Mistkübel**

GR. Brandl

Thema: Beschilderung der Baustellen!

Es sprechen dazu der Bürgermeister GR. Brandl, und GR. Graf.

Vertraulicher Teil

Pkt. 16: *Beschlussfassung über den Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages -*

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Pkt. 17: *Beschlussfassung über die Einleitung eines Rechtsstreites*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

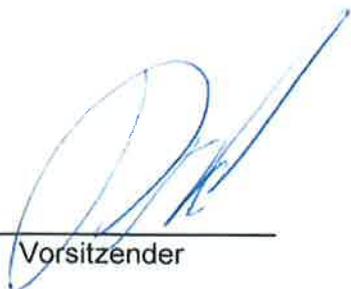
Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Pkt. 18: Allfälliges

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung, bedankt sich bei der NÖN für das Interesse und diese verläßt dann den Sitzungssaal.

Herr GR. Hubert Lechner schaltet um Uhr die Videokamera aus.



Vorsitzender



Schriftführer



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat LPL



Gemeinderat UFO